

Statuten Verein Netzwerk Bildung und Familie

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen «Verein Netzwerk Bildung und Familie» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

³Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein «Netzwerk Bildung und Familie» unterstützt mit seinen Aktivitäten und Angeboten die Bildungschancen von Kinder und Jugendlichen. Er unterstützt die Familien in ihrer Erziehungsaufgabe.

²Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden.

²Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern beschränken und Beitrittserklärungen ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Ein Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Jahres möglich. Das Austrittsschreiben ist bis spätestens 1. November an den Vorstand zu richten.

²Der Austritt kann durch Austrittserklärung, Tod oder Auflösung einer juristischen Person erfolgen. Wer den Mitgliederbeitrag auch nach einer Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.

³Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann ein Wiedererwägungsgesuch an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Art. 5 Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsführung
- d. die Revisionsstelle oder die Revisorin oder der Revisor

²Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Arbeiten von Vorstandsmitgliedern, die Fachwissen einbringen und mit ihrer Arbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen, können entschädigt werden.

³Der Verein kann einen Beirat einsetzen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung per E-Mail und unter Angabe der Traktanden in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag ein.

³Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- b) Wahl des Präsidiums auf eine Amtsdauer von drei Jahren
- c) Wahl der Revisionsstelle oder einer Revisorin oder eines Revisors auf eine Amtsdauer von drei Jahren
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den dazu gehörenden Revisionsbericht
- e) Abnahme des Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte
- g) Erlass und Abänderung der Vereinsstatuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 8 Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

¹Alle Mitglieder verfügen über eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit dem einfachen Mehr.

²Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird.

³Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

⁴Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Versammlung nur beschliessen, wenn zwei Drittel der Anwesenden Eintreten beschliessen.

Art. 9 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selber. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als ein Ressort übernehmen. Folgende Ressorts sind zu besetzen.

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Aktuariat
- d. Finanzen

² Das Präsidium wird an der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen.

³ Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der dort gefassten Beschlüsse. Er kann diese Aufgaben der Geschäftsführung übertragen.
- b) Strategische Führung des Vereins
- c) Einsetzen der Geschäftsführung mit dem Auftrag der operativen Führung der Vereinsgeschäfte.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Definition von Aufnahmebedingungen für natürliche und juristische Personen als Mitglieder
- f) Aufnahme von neuen Mitgliedern, Führung der Mitgliederliste und Ernennung von Mitgliedern
- g) Einsetzung eines Beirats und Definition seiner Aufgaben
- h) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- i) Behandlung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines andern Organs des Vereins fallen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Entscheide können per Zirkulationsbeschluss gefällt werden.

Art. 11 Die Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für

- a) die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
- b) die Führung der laufenden Geschäfte und die Kommunikation nach innen und aussen.
- c) die Buchführung

² Die Anstellung erfolgt auf Mandatsbasis.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Retraiten des Vorstandes teil.

Art. 12 Aufgaben der Revisionsstelle oder der Revisorin oder des Revisors

¹ Die Revisionsstelle oder die Revisorin oder der Revisor prüft die Jahresrechnung einmal jährlich und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Rechnung.

Art. 13 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Protokollführung

¹Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.

Art. 15 Änderung der Statuten

¹Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden abgeändert werden.

Art. 16 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erfolgen.

²Die nach einer Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkraftsetzung / Vereinsgründung

¹Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. März 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, 18. März 2016



Prof. Dr. Erwin Beck
Präsident



Maya Mülle
Aktuarin

Statutenanpassung

Die Anpassungen der Statuten Art 15 Abs. 2 wurde an der Mitgliederversammlung vom 29. März 2017 genehmigt.

Die Anpassung der Statuten Art. 5, 7, 9, 10, 11 und 12 wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2018 beschlossen.

Zürich, 4. Juni 2018

Christian Haltner
Der Präsident

Daniela Bellmont
Die Vizepräsidentin